

Vorlage		Vorlage-Nr:	E 18/0036/WP16-1
Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	24.11.2010
		Verfasser:	
Anpassung des Gebührentarifs für Leistungen im Bereich der Friedhöfe bzw. des Krematoriums der Stadt Aachen			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
01.12.2010	BAASt	Anhörung/Empfehlung	
08.12.2010	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die textliche Änderung des Friedhofsgebührentarifs zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb die textliche Änderung des Friedhofsgebührentarifs.

Erläuterungen:

Hinsichtlich des am 17.11.2010 vom Rat der Stadt Aachen beschlossenen Gebührentarifs für Leistungen im Bereich der Friedhöfe bzw. des Krematoriums der Stadt Aachen ergibt sich ein textlicher Anpassungsbedarf.

Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen					
Alt			NEU		
6.14	<i>Unterstellung von Särgen für Beisetzungen die außerhalb Aachens stattfinden Ab dem ersten Werktag, je Tag</i>	26,00 €	6.14	<i>Unterstellung von Särgen für Beisetzungen die außerhalb Aachens stattfinden Ab dem ersten Tag nach Einlieferung, je Tag</i>	26,00 €
Gebührentarif für Leistungen im Bereich des Krematoriums der Stadt Aachen					
Alt			NEU		
1.3	<i>Sargaufbewahrung zur Einäscherung oder bis zur Leichenschau – ab dem 6. Werktag vor der Einäscherung, oder – ab dem 4. Werktag vor der Leichenschau zwecks der Überführung – ab dem 1. Werktag nach der Leichenschau zwecks der Überführung je Tag</i>	26,00 €	1.3	<i>Sargaufbewahrung zur Einäscherung ab dem 6. Werktag vor der Einäscherung je Tag</i>	26,00 €

Die Anpassung erfolgt zur Wahrung einer höheren Rechtssicherheit, da die Leichenschau für die Überführung eines Leichnams ins Ausland keine Krematoriumsleistung ist, sondern dem Gebührentarif für Friedhofsleistungen zuzuordnen ist. Eine Veränderung der vom Rat der Stadt Aachen am 17.11.2010 beschlossenen Tariffhöhe erfolgt nicht.